

II- 4209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

28. August 1978

Zl. 40.271/9-4/1978

2014/AB

1978-08-29
zu 2010/J

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten
Dr. Feurstein und Genossen, betreffend
Fahrpreisermäßigungen bei den ÖBB für
Behinderte (Nr. 2010/J)

Die Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen haben
an mich folgende Anfrage gestellt:

Frage 1: Teilen Sie die Ansicht der unterzeichneten
Abgeordneten, daß die 50 %-igen Fahrpreisermäßigungen
bei Bahn und Post auch auf Bezieher einer Berufsun-
fähigkeitspension, von Fürsorgeleistungen der Länder
und ähnlich unterstützte Personen ausgedehnt werden
sollten?

Frage 2: Auf welche Weise werden Sie zur Verwirklichung
dieses Anliegens beitragen?

Ich beehe mich in Beantwortung dieser Fragen folgendes
mitzuteilen:

Die Frage einer Fahrpreisermäßigung ist meines Erachtens
keine sozialpolitische Frage, die in die Zuständigkeit
des von mir zu verwaltenden Ressorts fällt.

Will man sie aber z. B. unter einem Sozialversicherungs-
aspekt sehen, muß berücksichtigt werden, daß es nicht
Aufgabe der Pensionsversicherung sein kann, für einzelne
Bedürfnisse der Pensionsbezieher gesondert Vorsorge zu
treffen.

- 2 -

Jeder nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Pensionsbezug hängt von der Höhe der Bemessungsgrundlage und der Dauer der Versicherung am Stichtag ab und knüpft damit an den zuletzt erreichten Lebensstandard des Versicherten an. Jeder Versicherte hat eine Fülle von Bedürfnissen, die in ihrer Gesamtheit durch die Pension gedeckt werden sollen. Es erscheint mir mit dem Zweck und dem Sinn einer Versicherung unvereinbar, für weitere Teilbereiche der Bedürfnisskala, an deren Spitze wohl gewichtigere Bedürfnisse als Fahrpreisermäßigungen stehen dürften, gesondert vorzusorgen. Von der im Pensionsversicherungsrecht bestehenden Sonderleistung des Hilflosenzuschusses kann in diesem Zusammenhang wohl abgesehen werden.

Im übrigen würden der von den Anfragestellern angeregten Regelung auch andere, nicht überbrückbare Hindernisse im Wege stehen. Hiezu darf ich folgendes ausführen:

Derzeit gibt es auf dem Gebiete der Tarife der Österreichischen Bundesbahnen und des Kraftwagendienstes der Post- und Telegraphenverwaltung drei Personengruppen, die Fahrpreisermäßigungen wegen ihrer Körperbehinderung in Anspruch nehmen können. Es sind dies Schwerkriegsbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H., die ihnen gleichgesetzten Bezieher einer Opferrente und die Zivilblinden. Die den Kriegsopfern und Blinden eingeräumten Fahrpreisbegünstigungen lassen sich historisch erklären, weil solche Ermäßigungen schon in der ersten Republik bestanden haben. Bei diesen Personengruppen handelt es sich durchwegs um Behinderte, bei denen der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und damit das Ausmaß der Behinderung bekannt ist. Bei den in der Anfrage angeführten Gruppen der Bezieher einer Berufsunfähigkeitspension oder von Fürsorgeleistungen der Länder ist das Ausmaß der Behinderung dagegen in dieser Hinsicht nie festgestellt worden, weil die Regelungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

- 3 -

oder die Sozialhilfegesetze der Bundesländer völlig unterschiedliche Ziele verfolgen. Die Begriffe "Invalidität" bzw. "Berufsunfähigkeit" können mit dem Begriff der Behinderung durch einen schweren Körperschaden nicht gleichgesetzt werden. Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wie sie bei den Kriegsopfern und Beziehern einer Opferrente stattfindet, ist bei den Empfängern einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nicht vorgesehen und auf Grund der Bestimmungen des ASVG auch nicht möglich. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß es mehr als 230.000 Empfänger einer solchen Leistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit gibt.

Die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei mehr als 230.000 Empfängern einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wäre schon allein im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Zahl von Gutachterärzten unmöglich.

Was die Empfänger von Fürsorgeleistungen der Länder betrifft, darf ich auf die Zuständigkeit der Länder verweisen.

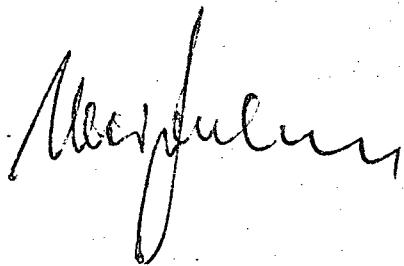
Frage 3: Welche anderen Maßnahmen beabsichtigen Sie, um insbesondere behinderten Personen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu ermöglichen bzw. zu erleichtern ?

Antwort

Zu der Frage 3 der Anfrage darf ich darauf hinweisen, daß die zuständigen Stellen der Verkehrsunternehmen geeignete Maßnahmen getroffen haben und weiterhin treffen werden, um behinderten Menschen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. In diesem

- 4 -

Zusammenhang möchte ich aber auch die Bemühungen verschiedener Rehabilitationsträger hervorheben, die in den Rehabilitationszentren durch gezielte Übungen Behinderte an die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel gewöhnen und durch zur Verfügungstellung von Gehhilfen und Einstieghilfen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für viele Schwerbehinderte erst ermöglichen. Hier wären z.B. eine vom Forschungsinstitut für Orthopädie-technik in Wien entwickelte Einstieghilfe und der von den ÖBB seit dem Jahre 1976 verwendete Fahr- bzw. Tragsessel für Schwerbehinderte zu erwähnen. In der Sonderheilanstalt am Zicksee werden beispielsweise im Rahmen der Rehabilitationsmaßnahmen an der dort errichteten, einer Eisenbahnstation nachgebildeten Anlage mit Gehbehinderten Übungen zur Gewöhnung an die Verkehrseinrichtungen der ÖBB durchgeführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Meyerhans".